

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 07. öffentliche Sitzung am 15.07.2016
des Gemeinderates Linden

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	1,2	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 07.11.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 7.

Übertragung der Trägerschaft der Grundschule Linden
- Vermögensrechtlicher Ausgleich

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Linden hat in seiner Sitzung vom 03.02.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Trägerschaft der Grundschule Linden zum 01.01.2017 auf die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu übertragen. Auf den Sachvortrag in dieser Sitzung wird verwiesen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag bezüglich des Übergangs und Ausgleichs des zu übertragenden Schulvermögens zu erarbeiten.

Das Vermögen wird gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz grundsätzlich entschädigungslos übertragen. Analog zur Spezialregelung in § 80 Absatz 3 Schulgesetz können jedoch die beteiligten Schulträger eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen treffen.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 82 Absatz 1 Schulgesetz die für schulische Zwecke erforderlichen Grundstücke unentgeltlich von der Sitzgemeinde dem neuen Schulträger zu übertragen sind.

Für das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen hat die Verwaltung in Anlehnung an § 80 Absatz 4 Schulgesetz eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- und Fremdkapitals ermittelt. Dabei erfolgt eine Verzinsung auf der Basis von 4 % für eine Laufzeit von maximal 25 Jahren, ausgehend vom Übergangsjahr 2017. D.h., Wirtschaftsgüter, die vor 1993 hergestellt bzw. angeschafft wurden, werden in die Berechnung nicht mit einbezogen.

In der Anlage 1 zur Beschlussvorlage werden in einem ersten Schritt die noch relevanten Wirtschaftsgüter mit ihrem Netto-Bilanzwert (Kosten abzüglich Zuweisungen und/oder Spenden) ermittelt. Weiterhin wird die Verzinsungsdauer in Jahren ermittelt.

In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage werden die Einzelwerte nach Laufzeiten zusammengeführt. Insofern ergibt sich der für eine bestimmte Dauer zu zahlende Verzinsungsbetrag.

Noch nicht berücksichtigt ist das laufende Haushaltsjahr 2016. Mögliche Beschaffungen müssen nach Abschluss des Haushaltsjahres in die Berechnung mit einbezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Linden stimmt dem Zinsausgleich für die zu übertragenden Vermögenswerte der Grundschule Linden wie in der **Anlage 2 und 3** zur Niederschrift dargelegt, zu. Mögliche Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 sind nach dem gleichen Prinzip nachträglich in die Berechnung mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.